

|   |
|---|
| <b>Finanzamt Zschopau</b>                                   |
| Steuernummer / Geschäftszeichen<br><b>228 / 120 / 00032</b> |
| <small>(Bitte bei allen Rückfragen angeben)</small>         |

|                                  |                              |
|----------------------------------|------------------------------|
| Telefon<br><b>03725 293 1371</b> | Datum<br><b>17. MAI 2021</b> |
|----------------------------------|------------------------------|

Finanzamt Zschopau | August-Bebel-Straße 17 | 09405 Zschopau

Firma  
Stadtwerke Olbernhau GmbH  
Am Alten Gaswerk 1  
09526 Olbernhau

## Nachweis für Wiederverkäufer von Erdgas und/oder Elektrizität für Zwecke der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers

(§ 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b und Abs. 5 UStG)

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer bzw. unternehmerischen Leistungsempfänger** bescheinigt, dass

Stadtwerke Olbernhau GmbH  
Am Alten Gaswerk 1  
09526 Olbernhau

Wiederverkäufer von

- Erdgas<sup>1</sup>
- Elektrizität<sup>2</sup>

im Sinne von § 3g Abs. 1 UStG ist und

- unter der Steuernummer 228 / 120 / 00032
- unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE140979568

registriert ist.

### Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 16. Mai 2024

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

### Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

<sup>1</sup> Für empfangene Lieferungen von Erdgas im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b UStG wird die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet (§ 13b Abs. 5 Satz 3 UStG).

<sup>2</sup> Für Lieferungen von Elektrizität im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b UStG wird die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet, wenn auch der Vertragspartner Wiederverkäufer im Sinne von § 3g Abs. 1 UStG ist (§ 13b Abs. 5 Satz 4 UStG).